

**TOP:**

Viernheim, den 7. April 2026

**Federführendes Amt**

10 Hauptamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	sr
<b>Drucksache:</b>	VL-13-2026/XX
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	

## **Beschlussvorlage**

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl gemäß § 26 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) i.V.m. § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gültigkeit der Wahl zur Viernheimer Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2026 wird hiermit festgestellt.

**Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Nach § 26 Abs. 1 KWG i.V.m. § 57 Abs. 1 KWO hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl über die Gültigkeit der Wahl vom 15.03.2026 und über eventuelle Einsprüche nach § 25 KWG zu beschließen. Liegt dafür keiner der in § 26 Abs 1 Ziffer 1-3 KWG genannten Gründe vor, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Viernheimer Wahlausschuss hatte bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2026 das Wahlergebnis dieser Kommunalwahl wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	24.745
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	11.424
Gültige Stimmen	456.869
Zahl der ungültigen Stimmzettel	553

Die für die einzelnen Wahlvorschlagslisten abgegebenen 456.869 gültigen Stimmen verteilen sich konkret wie folgt:

- CDU -	157.331
- SPD -	98.209

- Bündnis 90/Grüne -	54.037
- FDP	17.006
- UBV	60.168
- WGV	8.331
- Bürgernetzwerk Viernheim	61.787

Daraus resultiert folgende Sitzverteilung im 45köpfigen Stadtparlament:

- CDU:	15 Sitze
- SPD:	10 Sitze
- Bündnis 90/Grüne:	5 Sitze
- FDP:	2 Sitze
- UBV:	6 Sitze
- WGV	1 Sitz
- Bürgernetzwerk Viernheim	6 Sitze

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 15.03.2026, die o.g. Stimmenverteilung sowie die Namen der gewählten Bewerber/innen erfolgte am 04. und 08.04.2026 in den beiden amtlichen Verkündigungsblättern "Viernheimer Tageblatt" und "Südhessen Morgen".

## II.

Einsprüche innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen (beginnend ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses) sind bisher nicht eingegangen. Es bestehen daher keine Bedenken, die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

Der Stadtverordnetenversammlung wird daher abschließend o.g. Beschlussfassung nahegelegt.